

**§ 4**  
**Schutzbestimmungen**  
**für die Schutzzonen II und III**

(1) In der engeren Schutzzone II und in der weiteren Schutzzone III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Gewässergefährdung besorgen lassen.

(2) Insbesondere gelten folgende Ge- und Verbote:

**1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen**

1.01 Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger, mineralischen Düngemitteln und Silagesickersäften sowie Pflanzenschutzmitteln in einem zehn Meter breiten Randstreifen von Oberflächengewässern ist verboten.

1.02 Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf bei Ackerland 135 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Weitergehende Regelungen gemäß Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Januar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.  
Mit Festmist kann eine Gesamtstickstoffmenge von maximal 180 Kilogramm Stickstoff pro Hektar auf Ackerflächen ausgebracht werden, wenn die Festmistausbringung im Frühjahr erfolgt und in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Gesamtstickstoffzufuhr mit den in Satz 1 genannten Düngern insgesamt nicht mehr als 60

Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.

1.03 Dauergrünlandumbruch ist verboten.

1.04 Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu reduzieren. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 1. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen.

| Lfd. Ziff. | Handlungen                                                                                                            | in der engeren Schutzzone (SZ II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | in der weiteren Schutzzone (SZ III)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.05       | Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen                                                               | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.06       | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln                                                                                   | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Anwendung nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533);<br>Verbot der Ausbringung von in der jeweils geltenden Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 1.07       | Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen                                                              | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.08       | Lagerung von Pflanzenschutzmitteln                                                                                    | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.09       | Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und ähnlichen Stoffen                                                  | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten vom 15. Oktober bis 15. März.<br>Auf begrünten Flächen dürfen jeweils nach der letzten Ernte innerhalb der Vegetationsperiode zum Verbotszeitraum maximal 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar ausgebracht werden.<br>Dies gilt für ackerbaulich genutzte Flächen, wenn jeweils nach der letzten Ernte die Ausbringung zu<br>a) Grase, Untersaaten oder Zwischenfrüchten, soweit der Leguminosenanteil jeweils unter 50 Prozent liegt,<br>b) Winterraps, Winterrüben oder in Verbindung mit einer Getreide-Strohdüngung erfolgt.<br>Die Ausbringung zu anderen Herbstansaat ist nur zulässig, soweit durch eine Bodenuntersuchung der N <sub>min</sub> -Methode ein Stickstoffdüngbedarf vor der Ausbringung nachgewiesen wird. |
| 1.10       | Ausbringen von Düngemitteln und Silagesickersaft auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.11       | Aufbringen von Festmist und ähnlichen Stoffen                                                                         | <u>Ackerland:</u><br>verboten vom 1. Juni bis 15. März, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird<br><u>Grünland:</u><br>verboten                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1.12       | Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen                                                            | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.13       | Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist), Silagesickersaft und festem Mineraldünger                     | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.14       | Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen und Feldmieten (außer Stroh, Heu)                              | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten, ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes mindestens 30 Prozent beträgt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 1.15       | Weidebetrieb, Pferche                                                                                                 | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten, außer wenn die Beweidung nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, es sei denn, es handelt sich um Kahlstellen im engeren Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden) sowie außer Schafpferche für jeweils eine Nacht an wechselnden Standorten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 1.16       | Zufütterung von Grundfutter bei Weidebetrieb                                                                          | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.17       | Errichten von Unterstellmöglichkeiten für Weidetiere                                                                  | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.18       | Verhinderung einer Begrünung der Bodenoberfläche durch wiederholte Bodenbearbeitung (Schwarzbrache)                   | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten, ausgenommen, soweit Ziffer 1.04 eine Ausnahme zulässt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1.19       | Anlage und Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben der Landwirtschaft                                                | verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen (anzeigepflichtig nach § 5)                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1.20       | Anlegen oder Erweitern von Fischteichen                                                                               | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.21       | Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen                                                           | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten, mit Ausnahme von Wildtieren und Teilen von Wildtieren im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 1.22       | Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer                                                                          | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.23       | Tränken von Vieh an oberirdischen Gewässern                                                                           | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.24       | Kahlhiebe                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|            |                                                                                                                       | Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 beziehungsweise § 8 Abs. 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung, erteilt wurde, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde ergangen ist. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1.25       | Durchführung von Waldpflegemaßnahmen                                                                                  | anzeigepflichtig nach § 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | anzeigepflichtig nach § 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 1.26       | Kompensationskalkung forstlicher Flächen                                                                              | anzeigepflichtig nach § 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | anzeigepflichtig nach § 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 1.27       | Anlegen von Kirrplätzen und Wildäckern                                                                                | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.28       | Neubau und grundhafter Ausbau von Waldwegen, Polterplätze                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | anzeigepflichtig nach § 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 1.29       | Instandsetzung von Waldwegen                                                                                          | anzeigepflichtig nach § 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | anzeigepflichtig nach § 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |